

# Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



11. Jahrgang

Seelow, den 29. Juni 2004

Nr. 5

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell vom 02.06.2004	2 - 3
• Kreistag aktuell vom 23.06.2004	3
• Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004	3 - 4
• Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes für den Besuch eines Hortes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02.Juni 2004	4
• Aufhebungssatzung zur Satzung über die Mitwirkung der amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises MOL als örtlicher Träger der Sozialhilfe (Delegationssatzung) vom 13.11.2001	4
• Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus für das Jahr 2004	5
• Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (1. Änderungssatzung) vom 01.06.2004	6
• Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Entschädigungssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004	6 - 8
• Satzung über die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserversorgungssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004	8 - 17
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser (Trinkwassergebührensatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004	17 - 21
• Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004	21 - 23
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Abwassergebührensatzung) vom 01.06.2004	23 - 27
• Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser – und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004	27 - 29
Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises	30

Kreistag aktuell vom 02.06.2004

Am 02.06.2004 führte der Kreistag seine 6. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

einen Bericht zur Arbeitsmarktsituation;  
Informationen

- zum Stand der Einführung des Arbeitslosengeldes II (Hartz IV);
- zum Stand der Kurstadtentwicklung der Städte Buckow und Bad Freienwalde;
- zum Thema „Bedeutung des Ausbaus der Ostbahn für die regionale Wirtschaftsentwicklung und darüber hinaus für die Osterweiterung“
- zum Verfahrensstand - Bau der Minigolfanlage in Buckow entgegen.

Der Kreistag fasste Beschlüsse zu den Einwendungen der Kommunen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Märkisch-Oderland

(Vorlage Nr. 96/2004; Beschlussvorschlag Nr. 73-6/2004 – Einwand der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin mit Vorschlag zur Zurückweisung: abgelehnt; Beschluss Nr. 74-6/2004 – Einwand 1 der Stadt Müncheberg: zurückgewiesen; Beschluss Nr. 75-6/2004 - Einwand 2 der Stadt Müncheberg: zurückgewiesen)

beschloss das Haushaltssicherungskonzept 2005 – 2009 als Bestandteil des Haushaltsplanes 2004 (Vorlage Nr. 97/2004; Beschluss Nr. 76-6/2004)

lehnte in geheimer Abstimmung die Beschlussvorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2004 ab

(Vorlage Nr. 83/2004; Beschlussvorschläge Nr. 77-6/2004 [Haushaltssatzung]; Nr. 78-6/2004 [Investitionsprogramm für die Jahre 2003 bis 2007] und Nr.79-6/2004 [Finanzplan für die Jahre 2003 bis 2007])

ernannte den Feuerwehrangehörigen Herrn Klaus-Peter Püschel, wohnhaft in 15345 Rehfelde, ab dem 02.06.2004 zum stellvertretenden Kreisbrandmeister als Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren (Vorlage Nr. 95/2004; Beschluss Nr. 81-6/2004)

nahm den Sozialleistungsbericht 2003 zur Kenntnis (Informationsvorlage)  
beschloss die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Mitwirkung der amtsfreien Städte, Gemeinden

und Ämter bei der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises MOL als örtlicher Träger der Sozialhilfe (Delegationssatzung) vom 13.11.2001 (Vorlage Nr. 98/2004; Beschluss Nr. 82-6/2004)

beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes für den Besuch eines Hortes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02. Juni 2004 (Vorlage Nr. 94/2004; Beschluss Nr. 83-6/2004)

fasste zur Bildung eines Eigenbetriebes Abfallentsorgung den Beschluss, den Landrat zu beauftragen, mit Wirkung zum 01.01.2005 die Gründung eines Eigenbetriebes Abfallentsorgung vorzubereiten und dem Kreistag die dazu erforderlichen Beschlüsse zu seiner Sitzung am 03.11.2004 vorzulegen (Vorlage Nr. 86/2004; Beschluss Nr. 84-6/2004)

bewilligte eine außerplanmäßige Ausgabe für die Bereitstellung und Unterhaltung von Standflächen für Sammelgroßbehältnisse zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen (Vorlage Nr. 85/2004; Beschluss Nr. 85-6/2004)

beschloss, einen Dritten gemäß § 16 Abs.1 KrW/AbfG mit der Durchführung der Annahmekontrolle und Wägung der Abfälle an der Umladestation zu beauftragen (Vorlage Nr. 93/2004; Beschluss Nr. 86-6/2004)

bestätigte den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Eigenbetrieb Rettungsdienst (Vorlage Nr. 88/2004; Beschluss Nr. 87-6/2004)

entband Herrn CA Dr. Bindernagel von der Funktion als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, dankte ihm für seine Tätigkeit und berief Frau OA Dipl. med. Beutel zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (Vorlage Nr. 89/2004; Beschluss Nr. 88-6/2004)

beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 84/2004; Beschluss Nr. 89-6/2004)

wählte die Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse der Amtsgerichte Frankfurt (Oder), Strausberg und Bad Freienwalde (Oder) (Vorlage Nr. 87/2004; Beschlüsse Nr. 92-6/2004, 93-6/2004 und 94-6/2004)

bestätigte die Kandidaten für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) (Vorlage Nr. 90/2004; Beschluss Nr. 91-6/2004)

stimmte der Einrichtung folgender Unterausschüsse (UA) des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Märkisch-Oderland zu: UA Jugendhilfeplanung; UA Vereinbarungskommission; UA Erzieherische Hilfen; UA Jugendförderung; UA Kindertagesbetreuung (Vorlage Nr. 82/2004; Beschluss Nr. 90-6/2004)

Kreistag aktuell vom 23.06.2004

Am 23.06.2004 führte der Kreistag seine 7. Sitzung durch.

Der Kreistag beschloss die Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen einschließlich Änderungsdienst (Vorlagen Nr. 100/2004; Beschlüsse Nr. 97-7/2004 – Haushaltssatzung, Nr. 99-7/2004 – Investitionsprogramm; Nr. 98-7/2004 – Finanzplan)

beschloss das Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushaltsplanes 2004, nachdem der Beschluss Nr. 76-6/2004 vom 2.6.2004 aufgehoben wurde (Vorlage Nr. 101/2004; Beschluss Nr. 101-7/2004)

bestätigte weitere Kandidaten für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) (Vorlage Nr. 103/2004; Beschluss Nr. 102-7/2004)

bezüglich der Bewerbung der Stadt Bad Freienwalde für die Ausrichtung der 6. Landesmusikschultage vom 24.-26.6.2005 beschloss der Kreistag, die Bewerbung der Stadt Bad Freienwalde zu unterstützen und beauftragte den Landrat, die notwendigen Schritte zur Durchführung umzusetzen. (Beschluss Nr. 107-7/2004)

Der Kreistag hob folgende Beschlüsse auf:

Beschluss Nr. 73-6/2004 vom 2.6.2004 zur Einwendung der Gemeinde Neuenhagen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2004  
Mit Beschluss Nr. 96-7/2004 wurde der Einwand der Gemeinde Neuenhagen zurückgewiesen (Vorlage Nr. 107/2004)

Beschluss Nr. 84-6/2004 vom 2.6.2004 zur Bildung eines Eigenbetriebes Abfallentsorgung (Beschluss Nr. 103-7/2004)

Mit Beschluss Nr. 104-7/2004 wurde der Gründungsbeschluss für einen Eigenbetrieb Abfallentsorgung gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag die Auftragsvergabe für das Straßenbauvorhaben K6410 Erneuerung der Ortsverbindung Neutrebbin – Kunersdorf, 1. BA (Vorlage Nr. 91/2004; Beschluss Nr. 105-7/2004)

und legte das Verfahren für die Auftragsvergabe für die Straßenbauvorhaben K 6413 OD Buckow, 1. BA und K 6424 OD Münchehofe, 3. BA fest (Vorlage Nr. 92/2004; Beschluss Nr. 106-7/2004)

### **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004**

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 Nr. 21 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) (GVBl. I S. 433 ff), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 176) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 02.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 2 vom 26.02.2004, wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in folgender Reihenfolge:

1. Beigeordneter
2. Fachbereichsleiter I
3. Fachbereichsleiter II.“

## Artikel 2 In- Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland tritt frühestens mit Wirkung vom 01.07.2004, spätestens am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 04.06.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking  
Landrat

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß 17 des Kita-Gesetzes für den Besuch eines Hortes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02. Juni 2004

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes für den Besuch eines Hortes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 03.05.2001 wird wie folgt verändert:

1. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### Fälligkeit des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag wird zum 1. eines jeden Monats fällig. Während der Sommerferien - Monate Juli oder August – ist der Monat mit der höheren Anzahl von Ferientagen beitragsfrei.

2. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Seelow, 04. Juni 2004

i.V. M. Bonin

Reinking  
Landrat

## Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Mitwirkung der amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises MOL als örtlicher Träger der Sozialhilfe (Delegationssatzung) vom 13.11.2001

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I.S. 433), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.94 (GVBl. I.S. 34), des § 96 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.94 (BGBl. I.S. 646 ber. S. 2975), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.01 (BGBl. I.S. 1109) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.00 (GVBl. I.S. 126) und des § 10 a Asylbewerberleistungsgesetz vom 30.06.93 (BGBl. I.S. 1074) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.97 (BGBl. I.S. 2023, BGBl. III.S. 2178-1), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25.08.98 (BGBl. I.S. 2505) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 02.06.04 die folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die Mitwirkung der amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises MOL als örtlicher Träger der Sozialhilfe (Delegationssatzung) vom 13.11.2001 wird aufgehoben.
2. Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Seelow, den 04.06.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking  
Landrat

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Verbandsvorsteher

### Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 15 Abs. 2 EigV und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 der Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus für das Jahr 2004 bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 78 Abs. 5 GO der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2004 im Zeitraum vom 01.07.2004 bis 15.07.2004, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, im Sekretariat des Amtsdirektors im Verwaltungsgebäude des Amtes Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus, zur Einsichtnahme ausliegt.

Lebus, 17.05.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

### Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus durch Beschluss vom 10.12.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

Es betragen	
<b>im Erfolgsplan</b>	<b>€</b>
die Erträge	1.352.440
die Aufwendungen	1.351.988
der Jahresgewinn	452
der Jahresverlust	0
<b>im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	673.528
die Ausgaben	673.528
Es werden festgesetzt	
der Gesamtbetrag der Kredite auf	70.263
davon für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen	70.263
Abwasser	0
Trinkwasser	0
Gesamtbetrag	
Verpflichtungsermächtigung auf	0
Höchstbetrag der Kassenkredite	153.388

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.01.2004 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Lebus, 01.02.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

Der Landrat  
des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde

### Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 01. Juni 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossene

#### **Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (1. Änderungssatzung) vom 01.06.2004**

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG auf die Veröffentlichung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (1. Änderungssatzung) vom 01.06.2004 in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 17. Juni 2004

In Vertretung

gez. M. Bonin

Bonin

**Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (1. Änderungssatzung) vom 01.06.2004 hat folgenden Wortlaut:**

#### **Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (1. Änderungssatzung) vom 01.06.2004**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194),

der §§ 5, 42 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) sowie des § 4 Absatz 4 Buchstabe c) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in der Sitzung am 01.06.2004 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 12 – Deckung des Finanzbedarfs - wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Ortsteils der Gemeinde Fichtenhöhe gilt § 4 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lebus, den 03.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Verbandsvorsteher

#### **Bekanntmachung**

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Entschädigungssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004**

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, 17.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

**Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Entschädigungssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004 hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung  
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus  
(Entschädigungssatzung)**

des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus  
vom 01.06.2004

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 2 Nr. 2 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 4 Abs. 4 Buchstabe c) und 10 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.06.2004 die folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (WAZ Lebus).

**§ 2  
Grundsätze**

Die in § 1 Aufgeführten erhalten zur Abdeckung ihres mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz ein Sitzungsgeld sowie eine Erstattung für den Verdienstaufschlag. Daneben kann bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt werden.

**§ 3  
Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für jede von ihm geleitete Sitzung der Verbandsversammlung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung wird für jede Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß Absatz 2 gewährt, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist.

**§ 4  
Verdienstaufschlag**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben neben dem Sitzungsgeld Anspruch auf

- Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
  - (3) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
  - (4) Als Höchstbetrag werden 10,00 € je Stunde bestimmt.
  - (5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### § 5

#### Reisekostenvergütung

- (1) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Versammlung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis des Anspruchsberechtigten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Fahrten zu den Sitzungen von Gremien des Verbandes sind keine Dienstreisen.

### § 6

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Versammlung wird für mehrere Sitzungen an einem Tag nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (2) Die Auszahlung der Sitzungsgelder gemäß § 3, der Reisekostenvergütung gemäß § 5 und die Erstattung des Verdienstausfalls gemäß § 4 erfolgt für das laufende Jahr jeweils bis zum 20. Dezember.

### § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Versammlung des Wasser- und

Abwasserzweckverbandes Lebus (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 13.02.2002 außer Kraft.

Lebus, den 03.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

#### **Satzung über die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserversorgungssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004**

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, 17.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

**Die Satzung über die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserversorgungssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004 hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung  
über die Trinkwasserversorgung  
(Trinkwasserversorgungssatzung)**

des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom  
01.06.2004

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), der §§ 57 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295), der §§ 1, 2, 4 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574, 3575), und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 01.06.2004 nachfolgende Satzung über die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserversorgungssatzung) beschlossen.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus (WAZ Lebus) betreibt Wasserversorgungsanlagen als eine rechtlich selbständige öffent-

liche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser.

- (2) Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören:

1. das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (Pumpwerke, Hochbehälter, Betriebshöfe usw.),
2. die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
3. Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom WAZ Lebus selbst hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der WAZ Lebus dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient,
4. die Anschlussleitungen, die die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitungen mit den Verbrauchsleitungen bilden. Sie beginnen an den Abzweigen der öffentlichen Versorgungsleitungen und enden an der Grundstücksgrenze.

Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen enden an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks.

- (3) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die Wasserzähleranlagen, die aus dem 1. Ventil vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindungen einschließlich der Verschraubungen und dem Wasserzähler bestehen.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der Wasserversorgungsaufgaben ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht.

**§ 2****Verbrauchsanlagen**

- (1) Die Verbrauchsanlagen beginnen an der Grundstücksgrenze und enden an den Wasserentnahmestellen auf dem Grundstück bzw. in den Gebäuden, mit Ausnahme der Wasserzähleranlagen gemäß § 1 Abs. 3. Zu den Grundstücksanlagen gehören:
  - die Verbrauchsleitungen
  - die Installationsanlagen auf den Grundstücken bzw. in den Gebäuden, die hinter den Wasserzähleranlagen beginnen.
- (2) Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen auf den Grundstücken bzw. in den Gebäuden. Sie beginnen an der Grundstücksgrenze und enden an den Wasserzähleranlagen

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer; Erbauberechtigte; Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts; Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. S. 175).
- (2) Nutzer sind Anschlussnehmer und sonstige Nutzungs- und Verfügungsberechtigte, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausüben (insbesondere Pächter, Mieter usw.) und solche Personen, die tatsächlich aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasser beziehen.
- (3) Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des WAZ Lebus liegenden Grundstückes gemäß § 3 Abs. 1 ist vorbehaltlich der Einschränkung dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlagen anzuschließen.
- (2) Jeder Nutzer gemäß § 3 Abs. 2 ist vorbehaltlich der Einschränkung dieser Satzung berechtigt, aus den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser zu beziehen und die Versorgung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

**§ 5****Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAZ Lebus im Sinne des Allgemeinwohles erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Die Entnahme von Trinkwasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der WAZ Lebus durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, an der Versorgung gehindert ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des § 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen.

## § 6

### Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anzuschließen, wenn sie durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder sind sie für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder wurde mit der Bebauung begonnen, so ist jedes Grundstück anzuschließen.
- (2) Die Herstellung eines Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert wurden, erfolgen.

## § 7

### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Nutzer gemäß § 3 Abs. 2.

## § 8

### Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ Lebus einzureichen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Nutzer des Grundstücks auf Antrag befreit, wenn die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (3) Der WAZ Lebus kann dem Anschlussnehmer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, wenn dies für den WAZ Lebus wirtschaftlich zumutbar ist. Eine

Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ Lebus einzureichen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem WAZ Lebus vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich sind.

## § 9

### Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Der Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und jede Änderung der Verbrauchsleitung gemäß § 2 ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim WAZ Lebus erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag (Vordruck) selbst ergeben:
  - Name des Installateurunternehmens, durch das die Verbrauchsleitung errichtet und geändert werden soll und Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
- (2) Mit der Ausführung der Arbeiten für die Verbrauchsleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem WAZ Lebus unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Ohne vorherige Genehmigung des WAZ Lebus darf den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kein Trinkwasser entnommen werden.

## § 10

### Art der Trinkwasserversorgung

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften (TVO) und den anerkannten

Regeln der Technik entsprechen. Der WAZ Lebus ist verpflichtet, das Trinkwasser bei entsprechendem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig wird, dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Nutzer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen bzw. zusätzliche Aufwendungen des WAZ Lebus zu seinen Lasten zu tragen.

## § 11

### Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WAZ Lebus ist verpflichtet, Trinkwasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind;
  - soweit und solange der WAZ Lebus an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAZ Lebus hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WAZ Lebus hat die Nutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat

oder

- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 12

### Verwendung des Trinkwassers

- (1) Das Trinkwasser wird nur für den Eigenbedarf des Nutzers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WAZ Lebus zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungs-wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAZ Lebus kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WAZ Lebus vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WAZ Lebus alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandorte des WAZ Lebus mit Wasserzählern zu verwenden.

## § 13

### Einstellung der Versorgung

- (1) Der WAZ Lebus ist berechtigt, die Versorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Nutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- Den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung einer Wasserzähleranlage zu verhindern,
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden, oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer

Nutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ Lebus oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der WAZ Lebus berechtigt, die Trinkwasserversorgung zwei Wochen nach der Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Nutzer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WAZ Lebus kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Trinkwasserversorgung androhen.
- (3) Der WAZ Lebus hat die Trinkwasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Nutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Will der Nutzer den Wasserbezug vollständig oder zeitweilig einstellen, so hat er dies dem WAZ Lebus mindestens zwei Wochen vor Einstellung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wird der Wasserbezug ohne schriftliche Mitteilung gem. Abs. 4 eingestellt, so haftet der Nutzer dem WAZ Lebus für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (6) Bei einer zeitweiligen Einstellung des Wasserbezuges hat der Nutzer beim WAZ Lebus die zeitweilige Absperrung seines Trinkwasseranschlusses zu beantragen. Bei einer vollständigen Einstellung des Wasserbezuges hat er die Stilllegung seines Trinkwasseranschlusses zu beantragen.
- (7) Der WAZ Lebus behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Anschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen Verteilungsanlagen zu trennen.

## § 14

### Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen oder Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu

dulden. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Für das Anbringen von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an Gebäuden und Grundstücksgrenzen besteht Duldungspflicht für die Nutzer.
- (3) Der Nutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Grundstücksnutzung zu benachrichtigen.
- (4) Der WAZ Lebus berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohmetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen, Straßenrohrleitungen) die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und den Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der betreffenden Kommunen befinden.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Grundsätzlich werden nur auf Antrag des Anschlussnehmers Rohrleitungen auf privaten Grundstücken Dritter verlegt. Diese Rohrleitungen werden wie Verbrauchsleitungen (als gemeinsame Zuleitung) behandelt.
- (7) Nutzer, die nicht Anschlussnehmer sind, haben auf Verlangen des WAZ Lebus die schriftliche Zustimmung des Anschlussnehmers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes und ihrer Trinkwasseranlagen beizubringen.
- (8) Der Nutzer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAZ Lebus den Zutritt zu der Verbrauchanlage und zu der Wasserzähleranlage zu gestatten, soweit dies für deren Prüfung und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## § 15

### Errichtung und Änderung der Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen

- (1) Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen sowie deren Veränderungen, die der Anschlussnehmer gemäß § 9 beantragt, werden nach Anhörung und

unter Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen vom WAZ Lebus bestimmt.

- (2) Für die Errichtung der Verbrauchsanlage gemäß § 2 ist der Anschlussnehmer zuständig.
- (3) Die Verbrauchsanlagen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage des Anschlussnehmers und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragene Installateurunternehmen erfolgen. Der WAZ Lebus ist berechtigt, die Ausführung und Arbeiten zu überwachen und die Endabnahmen durchzuführen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Verbrauchsanlage zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die Verbrauchsanlage vornehmen oder vornehmen lassen, die störende Rückwirkungen auf die Anlagen des WAZ Lebus, auf Dritte oder auf die Güte des Trinkwassers haben. Zu eventuellen Eigenversorgungsanlagen darf keine Verbindung bestehen.
- (5) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Verbrauchsanlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAZ Lebus zu veranlassen.
- (6) Der WAZ Lebus ist berechtigt, im Auftrage des Anschlussnehmers die Verbrauchsanlage durch seinen Betriebsführer herstellen oder ändern zu lassen. Der Anschlussnehmer hat dem WAZ Lebus die entstehenden Kosten zu erstatten. Zwischen dem WAZ Lebus und dem Anschlussnehmer wird hierzu ein entsprechender Vertrag geschlossen.
- (7) Die nach DIN 1988 bzw. EN 805 zu erstellende Verbrauchsanlage unterliegt vor ihrer Inbetriebnahme der Abnahmepflicht durch den WAZ Lebus. Der Anschlussnehmer hat

nachzuweisen, dass die Errichtung bzw. Änderung der Verbrauchsanlage entsprechend den Festlegungen der Absätze 3 und 4 erfolgt ist. Nach Einbau der Wasserzähleranlage durch das beauftragte Betriebsführungsunternehmen wird die Verbrauchsanlage in Betrieb genommen.

- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Absperrventil für seine Anschlussleitung gemäß § 1 Abs. 2 und Hydranten, die sich in der Straßenfront seines Grundstückes befinden, ganzjährig zugänglich zu halten.
- (9) Jede Beschädigung der Anschlussleitung und der Wasserzähleranlage, insbesondere Undichtheit von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem WAZ Lebus unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anschlussleitung und/oder der Wasserzähleranlage verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Anschlussnehmer zu tragen. Wird die Anschlussleitung und/oder die Wasserzähleranlage auf Veranlassung des WAZ Lebus verlegt, trägt dieser die Kosten der Verlegung.
- (11) Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Geräte und Anlagen sind dem WAZ Lebus mitzuteilen, wenn sich dadurch Versorgungsgrundlagen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## § 16

### Inbetriebnahme und Überprüfung der Verbrauchsanlage

- (1) Der WAZ Lebus oder dessen Beauftragte verbinden die Verbrauchsanlage des Anschlussnehmers mit der Anschlussleitung und mit der Wasserzähleranlage und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Verbrauchsanlage ist beim WAZ Lebus zu beantragen.
- (3) Für Schäden, die dem WAZ Lebus durch eigenmächtige Inbetriebsetzung der Verbrauchsanlage durch den Anschlussnehmer oder durch einen von ihm Beauftragten entstehen, haftet der Anschlussnehmer.
- (4) Der WAZ Lebus ist berechtigt, die Verbrauchsanlage des Anschlussnehmers jederzeit zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren

Beseitigung verlangen.

- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAZ Lebus berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

### § 17

#### **Betrieb von an die Verbrauchsanlage angeschlossenen Geräten und Anlagen**

- (1) An die Verbrauchsanlage angeschlossene Geräte und Anlagen des Nutzers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Nutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ Lebus oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Der WAZ Lebus ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Verbrauchsanlage und andere Anlagenteile sowie an deren Betrieb zu stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Trinkwasserversorgung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Geräte und Anlagen kann von der vorherigen Zustimmung des WAZ Lebus abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss dieser Geräte und Anlagen eine sichere und störungsfreie Trinkwasserversorgung gefährden würde.

### § 18

#### **Messung**

- (1) Der WAZ Lebus stellt die vom Nutzer verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WAZ Lebus hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Standort der Wasserzähleranlagen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähleranlagen Aufgabe des WAZ Lebus. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des

Anschlussnehmers die Wasserzähleranlagen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) Der Nutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähleranlagen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Anlagen dem WAZ Lebus unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### § 19

#### **Nachprüfung der Wasserzähleranlagen**

- (1) Der Nutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähleranlagen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Nutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem WAZ Lebus, so hat er diesen vor der Prüfung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung sind durch den WAZ Lebus zu tragen, wenn er Auftraggeber war bzw. wenn die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, ansonsten durch den Nutzer, sofern er Auftraggeber war.

### § 20

#### **Wasserzählerschacht**

- (1) Der WAZ kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht für die Wasserzähleranlage errichtet, wenn
- das Grundstück unbebaut ist
  - die Versorgung des Gebäudes mit Verbrauchsleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wasserzähleranlage vorhanden ist.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten (DIN 1988 Teil 2 Punkt 9.1.2. bzw. EN 805).

**§ 21****Ablesung**

- (1) Die Wasserzähleranlagen werden vom Beauftragten des WAZ Lebus möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAZ Lebus vom Nutzer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähleranlagen leicht zugänglich sind.
- (2) Wurde dem Beauftragten des WAZ Lebus vom Nutzer der Zutritt zur Wasserzähleranlage zum Zwecke der Ablesung verwehrt, darf der WAZ Lebus den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 22****Mitteilungspflichten**

Jeder Wechsel im Grundstückseigentum haben der bisherige und auch der neue Grundstückseigentümer dem WAZ Lebus unverzüglich mitzuteilen; gleiches gilt auch für das Erbbaurecht und das Nutzungsrecht gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Des Weiteren ist jeder Wechsel des Nutzers dem WAZ Lebus unverzüglich mitzuteilen.

**§ 23****Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Nutzer durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ihn beliefernde WAZ Lebus im Falle
  - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Nutzers, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZ Lebus oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZ Lebus oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetz-

buches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- €.
- (3) Der Nutzer hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden WAZ Lebus mitzuteilen.

**§ 24****Verjährung**

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 23 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen WAZ Lebus Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

**§ 25****Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge nach einer besonderen Satzung erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Gebühren erhoben.

**§ 26****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1.1 § 6 Absatz (2) sich nicht innerhalb der Frist an die Wasserversorgungsanlage anschließt,
  - 1.2 § 7 den gesamten Trinkwasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt,
  - 1.3 § 8 Absatz 5 keine Mitteilung über die Errichtung der Eigengewinnungsanlage dem WAZ Lebus gibt und keine geeigneten Maßnahmen zur totalen Systemtrennung vorgenommen hat,

- 1.4 § 9 ohne Antrag, ohne Genehmigung des Antrages mit der Arbeit zur Herstellung der Anschlussleitung beginnt, Veränderungen nicht anzeigt, die Anschlussleitung ohne Abnahme durch den WAZ Lebus in Betrieb nimmt,
- 1.5 § 12 Absatz 1, 3 und 4 Trinkwasser ohne schriftliche Zustimmung des WAZ Lebus an Dritte weiterleitet, Trinkwasser ohne vorherige Beantragung beim WAZ Lebus als Bauwasser nutzt, sowie Trinkwasser aus Hydranten ohne Wasserzähler des WAZ Lebus verwendet (ausgenommen zum Feuerlöschen),
- 1.6 § 13 Absatz 4 und 6 dem WAZ Lebus die Einstellung des Wasserbezuges nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt sowie die Absperrung bzw. Stilllegung seines Trinkwasseranschlusses nicht beim WAZ Lebus beantragt,
- 1.7 § 14 die Grundstückbenutzung und den Zutritt zum Grundstück und zu den Verbrauchsanlagen durch Beauftragte des WAZ Lebus nicht duldet,
- 1.8 § 15 die Verbrauchsanlage nicht nach den vom WAZ Lebus vorgeschriebenen und den anerkannten Regeln der Technik herstellt bzw. herstellen lässt, die Verbrauchsanlage vor ihrer Abnahme durch den WAZ Lebus in Betrieb nimmt, das Absperrventil an der Anschlussleitung und die Hydranten vor seinem Grundstück nicht zugänglich hält, Beschädigungen der Anschlussleitung und der Wasserzähleranlage sowie Erweiterungen und Änderungen an der Verbrauchsanlage dem WAZ Lebus nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 1.9 § 16 die Inbetriebnahme der Verbrauchsanlage nicht beim WAZ Lebus beantragt, durch den WAZ Lebus festgestellte Sicherheitsmängel an der Verbrauchsanlage nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- 1.10 § 17 an die Verbrauchsanlage Geräte oder Anlagen anschließt, die zu Störungen anderer Nutzer, zu störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ Lebus oder Dritter sowie zu Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers führen,
- 1.11 § 18 Absatz 3 seinen Verpflichtungen zum Schutz der Wasserzähleranlagen nicht nachkommt und nicht unverzüglich den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Wasserzähleranlage dem WAZ Lebus mitteilt,
- 1.12 § 19 Absatz 1 seiner Benachrichtigungspflicht bezüglich der Nachprüfung der Wasserzähleranlage gegenüber dem WAZ Lebus nicht nachkommt,

- 1.13 § 20 seiner Verpflichtung zur Errichtung eines Wasserzählerschachtes nicht nachkommt und diesen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und zugänglich hält,
- 1.14 § 21 die Wasserzähleranlage nicht zugänglich hält,
- 1.15 § 22 seinen Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten bei einem Eigentümer- bzw. Nutzerwechsel nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000, 00 € geahndet werden.

### § 30

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 29.03.2000, veröffentlicht am 20.12.2000, außer Kraft.

Lebus, den 03.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser (Trinkwassergebührensatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004**

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, 17.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

**Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser (Trinkwassergebührensatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004 hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für  
Trinkwasser  
(Trinkwassergebührensatzung)**

des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus  
vom 01.06.2004

**Präambel**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), i. V. m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295, 298) und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und

Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 01.06.2004 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Trinkwassergebührensatzung) beschlossen.

**§ 1**

**Allgemeines**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus (WAZ Lebus) betreibt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Wassergewinnung, Aufbereitung und Verteilung auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung in der gültigen Fassung. Er beauftragt damit einen Dritten als Betriebsführungsunternehmen.

**§ 2**

**Grundsatz**

- (1) Der WAZ Lebus erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für alle Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen. (Trinkwassergebühren).
- (2) Die Trinkwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen decken. Die Trinkwassergebühren für die Wasserversorgung der Grundstücke werden als Grundgebühren und Mengengebühren erhoben.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird folgende Grundgebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Die Zählernennleistung ist Maßstab für die Grundgebühr (üblicher HWZ ist Qn 2,5). Die

Grundgebühr beträgt für

Zählernennleistung Qn	Zählergrößenbezeichnung	Gebühr DM pro Tag	Gebühr € pro Tag ab 01.01.2002
2,5	3 – 5m <sup>3</sup>	0,45	0,23
6,0	7 – 10m <sup>3</sup>	0,60	0,31
10,0	20 m <sup>3</sup>	1,00	0,51

- (2) Für die Menge des aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Trinkwassers wird eine Mengengebühr erhoben. Als Berechnungseinheit für diese Gebühr gilt ein Kubikmeter Wasser. Die Mengengebühr beträgt 3,65 DM/m<sup>3</sup>, ab 01.01.2002 1,87€/m<sup>3</sup> Wasser zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Der WAZ Lebus stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Ableszeitraumes und unter Be-

rücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Eine Bereitstellungsgebühr wird für die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhoben. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen, bei Messen, bei Märkten, bei der Brandbekämpfung und bei Brandschutzübungen und ähnlichem. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 und 2 wird folgende Bereitstellungsgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet:

Durchmesser des Anschlusses	Zählergrößenbezeichnung	Gebühr DM pro Tag	Gebühr € pro Tag ab 01.01.2002
2.5	3 – 5 m <sup>3</sup>	0.45	0.23
6.0	7 – 10 m <sup>3</sup>	0.60	0.31
10.0	20 m <sup>3</sup>	1.00	0.51

- (6) Die Miete für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt 1,50 DM/Tag, ab 01.01.2002 0,77€/Tag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei einer Kautionsanzahlung von 400,-- DM, ab 01.01.2002 205,-- €. Die Standrohre können beim Betriebsführungsunternehmen ausgeliehen werden.

Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbau-berechtigter zu ermitteln ist, ist Gebührenpflichtiger der Verfügungs- oder Nutzungs-berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus den öffentlichen

- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über, Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an den WAZ Lebus

oder dessen Beauftragten entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück Wasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser auf Dauer endet.

## § 6

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 7

### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

## § 8

### Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Deren Höhe wird mit dem Gebührenbescheid nach § 6 Abs. 2 auf Grund der Vorjahresdaten festgesetzt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden des Vorjahres. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschläge verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen bzw. zu erstatten. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Die Vorauszahlungen werden in der mit Bescheid festgesetzten Höhe jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. eines Jahres fällig.

## § 9

### Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (Wasserzähler) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Gebührenbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuzahlen.

## § 10

### Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Beauftragten des WAZ Lebus jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

## § 11

### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZ Lebus vom Eigentümer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Entsprechendes gilt auch für Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Erhebung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZ Lebus schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 des KAG handelt, wer
- a) entgegen § 10 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des WAZ Lebus das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen,
  - b) entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - c) entgegen § 11 Abs. 2 auf dem Grundstück vorhandene Anlagen sowie die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Erhebung der Gebühren beeinflussen, nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM, ab 01.01.2002 bis zu 5.000 € geahndet werden.

- Abwasserzweckverbandes Lebus (Beitrags- und Gebührensatzung Trinkwasser) vom 28.05.1995 vom 27.05.1999 (veröffentlicht am 02.05.1996),
- die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und Gebühren für die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Beitrags- und Gebührensatzung Trinkwasser) vom 28.05.1995 vom 27.05.1999 (veröffentlicht am 31.05.1999),
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 29.03.2000 (veröffentlicht am 20.12.2000),
- die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 29.03.2000 (veröffentlicht am 01.03.2001) sowie
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 18.10.2001 (veröffentlicht am 01.02.2002)

**§ 13****Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

Lebus, den 03.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

**§ 14****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus über die Erhebung von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und Gebühren für die Trinkwasserversorgung der Bürger in den Mitgliedskommunen des WAZ vom 28.09.1995 (veröffentlicht am 28.12.1995),
- die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und Gebühren für die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Wasser- und

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung**

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004**

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, 17.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

**Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004 hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser**

des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus  
vom 01.06.2004

**Präambel**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 299, 303) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295, 298) und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (WAZ) in ihrer Sitzung am 01.06.2004 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004 wird wie folgt geändert:

Der § 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird folgende Grundgebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Die Zählermengenleistung ist Maßstab für die Grundgebühr (üblicher HWZ ist Qn 2,5). Die Grundgebühr beträgt für

Zählermengenleistung Qn	Zählergrößenbezeichnung	Gebühr € / Tag
2,5	3 – 5 m <sup>3</sup>	0,26
6,0	7 – 10 m <sup>3</sup>	0,35
10,0	20 m <sup>3</sup>	0,58“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 18.10.2001, beschlossen am 23.10.2002, außer Kraft.

Lebus, den 03.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachung**

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Abwassergebührensatzung) vom 01.06.2004**

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn

diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, 17.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

**Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Abwassergebührensatzung) vom 01.06.2004 hat folgenden Wortlaut:**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Abwassergebührensatzung) vom 01.06.2004**

#### **Präambel**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 01.06.2004 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

- (1) Der WAZ Lebus betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Abwasserbeseitigung und eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (im Folgenden öffentliche Abwasseranlagen genannt). Der WAZ Lebus kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen.

## § 2

### Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen nach § 1 werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Gebühren werden erhoben für sämtlich anfallendes Abwasser (auch aus eigenen Hauswasserversorgungsanlagen) und für Klärschlamm. Die Abwassergebühr ist so bemessen, dass sie die Kosten der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 6 KAG deckt. Kommunale Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.
- (3) Der WAZ Lebus erhebt nachfolgende Gebühren:
  - a) Abwassergebühren (Mengen- und Grundgebühr) für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und für die Einleitung sowie für die Behandlung von Abwasser aus kanalgebundener Entsorgung,
  - b) Abwassergebühren für die Ableitung sowie für die Behandlung von Abwasser aus mobiler Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und
  - c) Abwassergebühr für die Mitbehandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA).

## § 3

### Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist

1m<sup>3</sup> (1.000 l) Abwasser.

- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Die Wassermengenmessung erfolgt durch geeichte Wasserzähler.

- (3) Wenn und solange bei privaten Wasserversorgungsanlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe a) keine geeichten Wasserzähler eingebaut sind, kann der WAZ Lebus als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare Unterlagen vom Gebührenpflichtigen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2, Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem WAZ nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes gemäß § 8 innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der WAZ Lebus kann auf den Einbau von Wasserzählern verzichten, wenn dies für den Gebührenpflichtigen unzumutbar ist. Wenn der WAZ Lebus auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten einen abnahmepflichtigen Unterzähler für Garten- und Gewerbenutzung beim WAZ Lebus beantragen. Bei Genehmigung der Unterzähler wird dann von der bezogenen Trinkwassermenge das im Garten oder durch Gewerbenutzung verbrauchte Wasser bei der Abwassergebührenerhebung abgesetzt.
- (6) Hat die Wassermengenmessung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein

Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom WAZ Lebus oder seinem Beauftragten unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (7) Gebührenmaßstab bis zum 01.06.1997 ist die tatsächlich abgefahrene Abwassermenge aus Sammelgruben.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz und dessen Behandlung von Abwasser beträgt 7,25 DM/m<sup>3</sup>, ab 01.01.2002 3,71 EUR/m<sup>3</sup>. Die Bemessungsgrundlage bildet die bezogene Trinkwassermenge gemäß § 3.
- (2) Die Grundgebühr wird bei kanalgebundener Entsorgung auf der Grundlage der Zählermengenleistung (Qn) jedes vorhandenen Trinkwasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt für

	Qn	2,5	6,0	10,0	40,0
bis zum 31.12.2001	DM/Tag	0,17	0,46	0,77	3,07
ab 01.01.2002	€/Tag	0,09	0,24	0,39	1,57

- (3) Die Gebühr für das Einsammeln und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

ab 15.08.1995	9,36 DM/m <sup>3</sup> (nachrichtl. 4,79 €)
ab 01.01.1996	11,60 DM/m <sup>3</sup> (nachrichtl. 5,93 €)
ab 01.01.2001	10,20 DM/m <sup>3</sup> (nachrichtl. 5,22 €)
ab 01.01.2002	5,22 €/m <sup>3</sup>

- (4) Für die Berechnung der Gebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflussloser Sammelgrube werden 50 % der bezogenen Frischwassermenge und ab 02.06.1997 90% der bezogenen Frischwassermenge gemäß § 3 zugrunde gelegt.

- (5) Die Abwassergebühr für das Einsammeln und die Mitbehandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, Mehrkammergruben u.a.m., auf der Kläranlage Lebus beträgt 17,60 DM/m<sup>3</sup>, ab 1.1.2002 9,00 €/m<sup>3</sup>.

- (6) Die Berechnung der Abwassergebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, Mehrkammergruben u.a.m. erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich abgefahrenen Fäkalschlammmenge.

lagen Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an den WAZ Lebus oder dessen Beauftragten entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

#### § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseran-

## § 6

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentlichen Abwasseranlagen auf Dauer endet.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8

### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wassermengenmesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

## § 9

### Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) zu leisten. Deren Höhe wird mit dem Gebührenbescheid nach § 7 Abs. 2 auf Grund der Vorjahresdaten festgesetzt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger des Vorjahres. Macht der Gebührenpflichtige durch vorgelegte Unterlagen oder andere Nachweise glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, erfolgt die Festsetzung der Abschlagszahlung entsprechend.

- (2) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschläge verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen bzw. zu erstatten. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Die Vorauszahlungen werden in der mit Bescheid festgesetzten Höhe jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. eines Jahres fällig.

## § 10

### Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Gebührenbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuzahlen.

## § 11

### Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Beauftragten des WAZ Lebus jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WAZ Lebus das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

## § 12

### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZ Lebus vom Eigentümer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Entsprechendes gilt auch für Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Erhebung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZ Lebus schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 13****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 15 des KAG handelt, wer

- a) entgegen § 3 Absatz 4 die Wassermenge nicht oder nicht innerhalb von zwei Monaten anzeigt und die entsprechenden Wasserzähler nicht einbaut,
- b) entgegen § 11 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des WAZ Lebus das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen,
- c) entgegen § 12 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
- d) entgegen § 12 Absatz 2 auf dem Grundstück vorhandene Anlagen sowie die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Erhebung der Gebühren beeinflussen nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM, ab 01.01.2002 bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 14****Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

**§ 15****Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt rückwirkend zum 15.08.1995 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung vom 15.10.1997 (veröffentlicht am 12.11.1997),
- die Satzung über die öffentliche

- Fäkalschlammmentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 06.07.1995 (veröffentlicht am 01.11.1995),
- die 1.Satzung vom 15.05.1997 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 15.05.1991 (veröffentlicht am 01.07.1997),
- die allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung des WAZ Lebus vom 15.05.1997 (veröffentlicht am 01.07.1997),
- die 1. Änderung der „Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung des WAZ Lebus vom 15.05.1997“ vom 15.10.1997 (veröffentlicht am 19.11.1997),
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 29.03.2000 (veröffentlicht am 20.12.2000),
- die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.02.2001 (veröffentlicht am 01.03.2001) sowie
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 18.10.2001 (veröffentlicht am 01.02.2002).

Lebus, den 03.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung**

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandsatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004**

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, 17.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

**Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004 hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus  
vom 01.06.2004

**Präambel**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land

Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 01.06.2004 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 – Grundsatz – wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen bei der dezentralen Abwasserbeseitigung liegt bereits vor, sobald das Abwasser in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird.“

b) Der Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:

„b) Abwassergebühren (Mengen- und Grundgebühren) für die Vorhaltung der Abwasseranlagen sowie für die Ableitung und für die Behandlung von Abwasser aus mobiler Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und“

2. Der § 4 – Gebührensätze – wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Grundgebühr wird bei kanalgebundener Entsorgung nach der Zählermengenleistung ( $Q_n$ ) jedes

vorhandenen Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt für

$Q_n$	2,5	6,0	10,0	40,0
€/Tag	0,14	0,37	0,62	2,47.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Mengengebühr“ ersetzt.

Menge, wird die tatsächlich abgefahrene Menge für die Mengengebühr zu Grunde gelegt.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

d) Nach dem Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5, 6 und 7 eingefügt:

„Beträgt die abgefahrene Menge aus abflusslosen Sammelgruben mehr als 90 % der bezogenen Trinkwassermenge unter Berücksichtigung der durch einen Unterzähler in Abzug gebrachten

„(5) Die Grundgebühr wird bei der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben nach der Zählermengenleistung ( $Q_n$ ) jedes vorhandenen Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt für

$Q_n$	2,5	6,0	10,0	40,0
€/Tag	0,06	0,16	0,27	1,08.

(6) Werden für den Transport des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben zum Fahrzeug Schläuche benötigt, die länger als 10 m sind, so wird für diese Mehraufwendungen ein Zuschlag erhoben. Die Höhe des Zuschlages für die 10 m übersteigende Schlauchlänge beträgt 1,55 €/m.

(7) Für die Anspruchnahme des mit der Abfuhr Beauftragten in Notfällen (bei Gefahr bzw. Überlaufen der abflusslosen Sammelgruben u.ä.) werden die daraus entstehenden Mehraufwendungen erhoben und zwar für Montag bis Freitag 45,20 €/Std. und an Sonn- und Feiertagen 59,70 €/Std.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt mit Wirkung vom 01.07.2004 in Kraft.

Lebus, den 03.06.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

Landkreis Märkisch-Oderland  
Zentraler Service  
Personalamt

Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises

Nachstehender Dienstausweis wird mit sofortiger  
Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: Duletzki, Jaqueline

Dienstausweis-Nr.: 829

Amt: Rechnungsprüfungsamt

gez. i.V. M. Bonin  
Bonin

Seelow, 15.06.2004

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Redaktionsschluss: 25.06.2004

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.